Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Absatz 3 KrO NRW in Verbindung mit § 8 Absatz 3 GkG

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes NVN, Herr Dr. Ansgar Müller und der Vorsitzende der Verbandsversammlung NVN, Herr Freddy Heinzel, haben die Beschlussvorlage
„Beitritt Deutschlandtarifverbundgesellschaft im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung“ (Drucksache Nr. NVN/IX/2020/0785)

zur Kenntnis genommen und sich mit dem Inhalt vertraut gemacht. Für Rückfragen stand der Vorstand der VRR AöR, Herr Ronald R.F. Lünser und Herr Jose Luis Castrillo, telefonisch zur Verfügung.

Der Verbandsvorsteher, Herr Dr. Ansgar Müller und der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Freddy Heinzel, sehen die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung als erfüllt an und entscheiden wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass derzeit keine Präsenzsitzungen der Verbandsversammlung des ZV NVN stattfinden und die entsprechende Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, da ansonsten finanzielle Nachteile entstehen.

2. Anstelle der Verbandsversammlung entscheiden gemäß § 50 Absatz 3 KrO NRW in Verbindung mit § 8 Absatz 3 GkG der Verbandsvorsteher mit einem Mitglied der Verbandsversammlung und fassen folgenden Beschluss gemäß Drucksache Nr. *NVN/IX/2020/0785)*:

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt den Beitritt zu der Deutschlandtarifverbundgesellschaft.

Wesel, 8.10.2020
(Datum)

Dr. Ansgar Müller
Verbandsvorsteher des ZV NVN

Freddy Heinzel
Vorsitzender der Verbandsversammlung des ZV NVN

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein
Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
Beitritt Deutschlandtarifverbundgesellschaft im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**TOP**
NVN	**NVN/IX/2020/0785**	**09.10.2020**	

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung		☐

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt den Beitritt zu der Deutschlandtarifverbundgesellschaft mbH.

Begründung/Sachstandsbericht:

Bereits seit mehreren Jahren wird in den Spitzenverbänden der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Aufgabenträger (AT) über die Gründung des Deutschland-tarifverbundes (DTV) diskutiert. In den vergangenen Monaten haben die EVU und AT intensiv an der Gründung des DTV gearbeitet.

Ziel des DTV ist die bisherige Zuständigkeit der Tarifpartner im nationalen Schienenpersonennahverkehr (TBNE und Deutsche Bahn, kurz DB) zu überführen und den AT erstmalig Mitbestimmungsrechte einzuräumen.

Konkret im VRR davon betroffen sind Fahrausweisangebote für den SPNV, die nicht über den VRR-Tarif oder den NRW-Tarif angeboten werden, zum Beispiel:

- Fahrkarten ins Ausland mit Ausnahme von RE13 nach Venlo, RE19 nach Arnhem oder RB51 nach Enschede
- Fahrkarten für IC/EC/ICE, die im Vor- und/oder Nachlauf von Kunden im Nahverkehr genutzt werden
- Fahrkarten für RE/RB zu Zielen außerhalb von NRW, zum Beispiel RE11 nach Kassel.

Als wichtiger erster Meilenstein wurde eine rechtlich unverbindliche Absichtserklärung (LOI) entwickelt, die die Eckpunkte der künftigen Zusammenarbeit zwischen EVU und AT skizziert. Diese wurde in den Spitzengremien des Bundes bereits vorgestellt und öffentlichkeitswirksam auf einer Fachveranstaltung der Bundesarbeits-gemeinschaft der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (BAG-SPNV) am 27.02.2020 in Fulda durch anwesende Vertreter einzelner AT, EVU und der DB gezeichnet.

Parallel laufen seit mehreren Monaten zwischen allen Partnern konkrete Verhandlungen zur Ausgestaltung der DTV GmbH. Die Verhandlungen sind nun so weit fortgeschritten, dass mehrere EVU und AT, die den o.g. LOI unterzeichnet haben, die DTV-Gesellschaft am 09.06.2020 gegründet haben. Die inhaltlichen Details der Zusammenarbeit werden im DTV-Gesellschaftsvertrag sowie daraus folgend in den Tarifkooperations- und Einnahmeaufteilungsverträgen zum DTV weiter definiert. Über den Stand der Ausgestaltung der Verträge wird der VRR über die entsprechenden Gremien informiert und nimmt hierüber selbst fachlich Einfluss.

Der DTV-Tarif soll zum 01.01.2022 starten. Zur Anwendung dieses Tarifes im VRR-Verbundraum ist es erforderlich, dass der VRR der DTV GmbH als Gesellschafter beitritt. Der VRR kann damit erstmalig eine direkte Einflussnahme auf den deutschlandweiten Nahverkehrstarif realisieren.

Im DTV-Tarif erfolgt eine grundsätzlich transparente, sachgerechte und diskriminierungsfreie Einnahmenaufteilung, die auf „echten“ Vertriebsdaten basiert.

Mit DTV-Gründung am 09.06.2020 wurden aufgrund der Gremienläufe AT-seitig lediglich drei Partner Gründungsgesellschafter, die überwiegende Zahl der insgesamt 27 AT in Deutschland plant einen Beitritt bis zum Ende dieses Jahres. Den DTV-Partnern ist, vorbehaltlich der

VRR-internen Entscheidungsgremien, ein VRR-Beitritt zum gleichen Termin avisiert.

Die Einflussnahme der AT auf die Entwicklung im DTV-Tarif erfolgt, anders als bisher in der „Vororganisation“ TBNE, über eine direkte Stimmrechtsausübung in der DTV GmbH, die an die Erlösverantwortung des Verkehrsvertrags(-netzes) gekoppelt ist. Gleichzeitig ist die Erlösverantwortung Grundlage für die Kostenbeteiligung aller DTV-Gesellschafter.

Im TBNE hatte der VRR bisher äußerst geringe Tarifgestaltungsmöglichkeiten bei gleichzeitig geringer Transparenz der durch die EVU je Verkehrsvertrag als durchlaufende Posten kalkulierten bzw. weiterberechneten Kosten.

Die Grundlage „Erlösverantwortung“ stellt mit DTV-Beitritt für den VRR somit eine betroffenheitsgerechte Mitbestimmung und eine verursachergerechte, transparente Kostenaufteilung sicher.

Nach aktuellem DTV-Haushaltsentwurf entstehen für den VRR mit Beitritt als Gesellschafter ca. 36 T€ jährliche Kosten. Den VRR-EVU entstehen jährlich Kosten von rund 80 T €. Derzeit entfallen davon ca. 55T € auf Bruttoverträge, bei denen ein Teil der Kosten voraussichtlich (ähnlich wie aktuell im TBNE) über die Verkehrsverträge weiterberechnet werden wird. Ein Vergleich zu den Kosten die aktuell durch den TBNE entstehen ist aufgrund der extremen Intransparenz der derzeitigen Strukturen nicht möglich.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des ZV VRR haben bereits in Ihren Sitzungen am 05.10.2020 den Beitritt zu der Deutschlandtarifverbundgesellschaft einstimmig beschlossen.

Anlage:
Gesellschaftervertrag DTV GmbH

Anlage
2

zur Urkunde
des Notars Dr. Alexander Wenz
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
vom 09.06.2020 – UR-Nr. 270 /2020 W –

Gesellschaftsvertrag
der Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG)

Präambel

Die im deutschen Nahverkehr operierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie gesetzliche Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und von diesen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte Institutionen (Beauftragte) gründen eine Gesellschaft, um den SPNV-Markt aktiv zu gestalten, ihm neue Impulse zu geben und ihn insgesamt zu stärken.

Dies erfolgt in erster Linie durch einen einheitlichen Tarif und durch abgestimmte Rahmenbedingungen im Bereich Vertrieb. Die Gesellschafter nehmen damit ihre unternehmerische Aufgabe wahr und setzen bundesweite Standards mit hohem Nutzen für die Fahrgäste.

Die Gesellschaft versteht sich als tarifbezogene Entscheidungsplattform und Interessenvertretung aller Gesellschafter. Sie steht für einen offenen Dialog und die konstruktive Zusammenarbeit mit der Politik in den Ländern, Verkehrsverbünden und Interessengruppen. Die Gesellschafter verfolgen das Ziel, den gemeinsamen Tarif den Markterfordernissen entsprechend weiter zu entwickeln, ein bundesweit einheitliches Einnahmeaufteilungsverfahren im SPNV zu etablieren und zu betreiben.

Außerdem bietet die Gesellschaft ihren Gesellschaftern auch weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den bisherigen Aufgaben des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (TBNE), die sie selbst erbringt oder durch Dritte erbringen lässt. Die Arbeit der Gesellschaft folgt den Grundsätzen der Effektivität, Effizienz, Transparenz, Wettbewerbsneutralität und Diskriminierungsfreiheit. Die Gesellschaft steht allen EVU, die SPNV gemäß dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Deutsch-

land betreiben, sowie allen durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers betrauten juristischen Personen offen.

Alle Gesellschafter pflegen einen fairen Umgang untereinander.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die konstruktive Zusammenarbeit eine Voraussetzung für die nachhaltige Erreichung der Unternehmensziele ist.

§ 1
Firma, Sitz, Bekanntmachungen

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG).

(2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2
Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung und Beauftragung von Dienstleistungen zur Begründung und Fortentwicklung des verbund- und landestarifüberschreitenden SPNV-Tarifs. Ziel ist die Begründung und Fortentwicklung eines einheitlichen und durchgehenden Tarifs im SPNV, die Sicherstellung der direkten Abfertigung sowie die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und Standards, die dafür erforderlich sind. Der Unternehmensgegenstand schließt ausdrücklich sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Erbringung solcher Dienstleistungen und der Implementierung des Deutschlandtarifs ein.

(2) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Fortentwicklung in den Bereichen Vertrieb, Marktforschung und Kommunikation sowie die Durchführung und Abwicklung der Einnahmenaufteilung, das diesbezügliche Berichtswesen sowie sämtliche Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs, sofern dies von den Gesellschaftern gewünscht wird.

(3) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Sicherstellung und Abwicklung einer wettbewerbsneutralen, transparenten und möglichst vollständig vertriebsdatengestützten Einnahmenaufteilung sowie eines diesbezüglichen Berichtswesens sowie der Abschluss tarifbezogener Kooperationsvereinbarungen mit anderen Mobilitätsanbietern zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte jeder Art durchzuführen, die Gegenstand und Zweck des Unternehmens dienen und fördern. Die Gesellschaft ist verpflichtet, gegenüber ihren Gesellschaftern transparent sowie interessen- und wettbewerbsneutral zu agieren.

(5) Die gesetzlichen Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gesellschafter bleiben unberührt.

§ 3
Stammkapital, Gesellschafter, Zuordnung der Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 32.700 € (in Worten: zweiunddreißigtausendsiebenhundert Euro). Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils beträgt 75,00 € (in Worten: fünfundsiebzig Euro).

(2) Gesellschafter können sein:

(a) EVU, die bestellte Verkehre gemäß dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs betreiben und den Deutschlandtarif anwenden,

(b) durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers betraute juristische Personen, die Verkehre bestellen, die den Deutschlandtarif anwenden müssen.

(3) Die Gesellschafter gemäß Absatz 2 lit. a) – EVU – übernehmen jeweils zwei Geschäftsanteile je geltendem Verkehrsvertrag, an dem sie beteiligt sind. Gesellschafter gemäß Absatz 2 lit. b) – AT – übernehmen jeweils einen Geschäftsanteil je geltendem Verkehrsvertrag, an dem sie beteiligt sind. Es übernehmen bei der Gründung

die Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 1 bis Nr. 4),

die ABELLIO Rail NRW GmbH zehn Geschäftsanteile (Nr. 5 bis Nr. 14),

die agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co.KG zwei Geschäftsanteile (Nr. 15 und Nr. 16),

die agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG zwei Geschäftsanteile (Nr. 17 und Nr. 18),

die Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB) sechs Geschäftsanteile (Nr. 19 bis Nr. 24),

die Bayerische Regiobahn GmbH (BRB) vier Geschäftsanteile (Nr. 25 bis Nr. 28),

die cantus Verkehrsgesellschaft mbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 29 und Nr. 30),

die DB Regio AG einhundertsechsundneunzig Geschäftsanteile (Nr. 31 bis Nr. 226),

die DB RegioNetz Verkehrs GmbH vierzehn Geschäftsanteile (Nr. 227 bis 240),

die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) zwölf Geschäftsanteile (Nr. 241 bis Nr. 252),

die Die Länderbahn GmbH zehn Geschäftsanteile (Nr. 253 bis Nr. 262),

die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 263 bis Nr. 266),

die Erfurter Bahn GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 267 bis Nr. 272),

die erixx GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 273 bis Nr. 276),

die Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 277 und Nr. 278),

die Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 279 bis Nr. 282),

die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH vier Geschäftsanteile (Nr. 283 bis Nr. 286),

die National Express Rail GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 287 bis Nr. 292),

die NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG vier Geschäftsanteile (Nr. 293 bis Nr. 296),

die NordWestBahn GmbH (NWB) zwölf Geschäftsanteile (Nr. 297 bis Nr. 308),

die ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 309 bis Nr. 314),

die S-Bahn Berlin GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 315 und Nr. 316),

die S-Bahn Hamburg GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 317 und Nr. 318),

die SBB GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 319 bis Nr. 324),

die Süd-Thüringen-Bahn GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 325 und Nr. 326),

die Transdev Regio Ost GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 327 bis Nr. 332),

die Transdev SE & Co. KG vier Geschäftsanteile (Nr. 333 bis Nr. 336),

die TransRegio Deutsche Regionalbahn GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 337 und Nr. 338),

die Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 339 und Nr. 340),

die vlexx GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 341 bis Nr. 344),

die WestfalenBahn GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 345 bis Nr. 348),

die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 349 und Nr. 350),

die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH fünfundzwanzig Geschäftsanteile (Nr. 351 bis Nr. 375),

die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH zwölf Geschäftsanteile (Nr. 376 bis Nr. 387),

das Land Baden-Württemberg neunundvierzig Geschäftsanteile (Nr. 388 bis Nr. 436),

alle vorstehend genannten Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 75,00 €.

(4) Sind infolge des Eintritts neuer Gesellschafter gemäß Absatz 3 neue Geschäftsanteile zu bilden, da keine Übernahme von gemäß § 17 Absatz 5 ausscheidenden Gesellschaftern erfolgt, so wird jeweils eine Kapitalerhöhung durchgeführt, bei der ein Bezugsrecht der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen ist.

§ 4
Stimmrecht

(1) Die Ausgestaltung des Stimmrechts ist abweichend von den Regelungen des § 47 Absatz 2 GmbHG geregelt. Die Verteilung der Stimmen ist nicht an den Nennbetrag der Geschäftsanteile gebunden. Die Stimmrechte werden ab dem in § 20 Absatz 1 definierten Zeitpunkt wie nachfolgend vereinbart gewährt.

(2) Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (a) – EVU – erhält von 25,1% der Stimmen einen Anteil, der dem Anteil der Erlöse aus allen geltenden Verkehrsverträgen, an denen er beteiligt ist, an der gesamten Aufteilungs-

masse gemäß der zwischen den Verkehrsunternehmen im Tarifverbund festgelegten Regeln der Einnahmenaufteilung entspricht (Grundstimmen). Auf die einzelnen Geschäftsanteile dieses Gesellschafters entfällt dabei derjenige Stimmanteil, der dem Erlösanteil des jeweils zugeordneten Verkehrsvertrages entspricht. Die Abgabe der Grundstimmen ist von Weisungen der jeweiligen Aufgabenträger oder ihrer Beauftragten freizuhalten.

(3) Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (a) – EVU – erhält von weiteren 49,8% der Stimmen einen Anteil, der dem Anteil der Erlöse aus allen geltenden Verkehrsverträgen, an denen er beteiligt ist, an der gesamten Aufteilungsmasse gemäß der zwischen den Verkehrsunternehmen im Tarifverbund festgelegten Regeln der Einnahmenaufteilung entspricht (Verkehrsvertragsstimmen). Auf die einzelnen Geschäftsanteile dieses Gesellschafters entfällt dabei derjenige Stimmanteil, der dem Erlösanteil des jeweils zugeordneten Verkehrsvertrages entspricht.

(4) Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) – AT – erhält von 25,1% der Stimmen einen Anteil, der gemäß **Anlage 1** berechnet wird (Grundstimmen).

(5) Werden gemäß § 3 Absatz 4 neue Geschäftsanteile gebildet, deren Erlösanteile zunächst nicht bestimmt und denen auf Grundlage des Satzes 2 zunächst keine Stimmen zugeordnet werden können, hat die Gesellschaft die Erlösanteile für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Festlegungsperiode durch sachgerechte Schätzung zu ermitteln.

§ 5
Festlegung der Stimmenzahlen, Abstimmung

(1) Die gemäß § 4 zu ermittelnden Stimmenzahlen werden jeweils für ein Jahr ermittelt, jeweils beginnend mit dem 1. Oktober (Festlegungsperiode). Maßgeblich für die Verteilung sind die Erlösanteile zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Über die Festlegung der ermittelten Stimmenzahlen beschließt die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft teilt mindestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Festlegungsperiode die ermittelten Stimmenzahlen jedem Gesellschafter mit und beruft gleichzeitig die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung ein.

(3) Stehen bei Ende einer Festlegungsperiode die Stimmenzahlen für die folgende Festlegungsperiode noch nicht fest, weil die Berechnung der Erlösanteile angefochten oder ein Gesellschafterbeschluss über die Festlegung nicht getroffen worden ist, so läuft bis zur endgültigen Entscheidung über die Berechnung der Erlösanteile oder der Fassung eines Gesellschafterbeschlusses die bisherige Festlegungsperiode weiter.

(4) Gesellschafter können ihre Stimmen, die auf unterschiedliche Geschäftsanteile entfallen, uneinheitlich abgeben.

(5) Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (a) – EVU – können ihre Verkehrsvertragsstimmen, die gemäß § 4 Absatz 3 auf einen Geschäftsanteil entfallen uneinheitlich abgeben, wenn sie bis zum Beginn der Festlegungsperiode der Geschäftsführung und dem Vorsitz der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Erklärung mitteilen, dass ihre Stimmen aus einem mit laufender Nummer zu bezeichnenden Geschäftsanteil in Stimmenblöcke aufgeteilt werden. In der Erklärung ist mitzuteilen, wie viele Stimmen auf jeden Stimmenblock entfallen sollen. An diese Erklärung ist der Gesellschafter bis zum Ende der Festlegungsperiode gebunden. Er ist dann berechtigt, aus jedem Stimmenblock separat und unterschiedlich abzustimmen. Anderenfalls ist eine uneinheitliche Abgabe der Stimmen aus einem Geschäftsanteil unzulässig; die Stimmen aus dem Geschäftsanteil werden als nicht abgegeben gewertet. Die Vertretung ist in § 8 Absätze 2 und 3 geregelt.

§ 6
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 8
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

(a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,

(b) den bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan. Abweichungen von der Summe der Aufwandspositionen des Erfolgsplans bis zu einem von der Gesellschaftsversammlung festzulegenden Betrag oder Prozentsatz bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn

dadurch das Ergebnis des Wirtschaftsplans voraussichtlich nicht um mehr als 10.000,00 Euro verschlechtert wird,

(c) die Feststellung des Jahresabschlusses,

(d) die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG,

(e) die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung,

(f) die Wahl des Abschlussprüfers,

(g) den Abschluss von Darlehensverträgen oder Verträgen, die für die Gesellschaft vergleichbare Verpflichtungen auslösen,

(h) Angelegenheiten, die seitens der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden,

(i) Rahmenvorgaben für die Einnahmenaufteilung,

(j) Rahmenvorgaben für die Gestaltung der Beförderungsbedingungen,

(k) Rahmenvorgaben für den Vertrieb,

(l) Rahmenvorgaben für die Preisstrategie,

(m) Rahmenvorgaben für die Gestaltung des Tarifangebots,

(n) die Festlegung einer Dachmarke,

(o) die Festlegung der Stimmverteilung gemäß § 5 Absatz 1.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zusammen mindestens 75 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Eine wirksame Vertretung bedarf der Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung, es sei denn, die Vertretungsbefugnis ergibt

sich unmittelbar aus dem Handelsregister. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Zwischen den beiden Gesellschafterversammlungen sollen höchstens drei Wochen liegen.

(3) Eine Vertretung von Gesellschaftern durch andere Gesellschafter oder durch Nichtgesellschafter ist zulässig.

(4) Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt, mindestens eine davon innerhalb der ersten acht Monate jedes Jahres. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder Gesellschafter eine Einberufung verlangen, auf die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Gesellschafterversammlung entfällt.

(5) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von sechs Wochen in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) einberufen. In der Einberufung sind Zeit, Ort und vorgeschlagene Tagesordnung für die Versammlung bekannt zu machen. Die außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von drei Wochen in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) einberufen; erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung eines Einberufungsverlangens gemäß Absatz 4 Satz 2 keine Einberufung, so sind die das Verlangen tragenden Gesellschafter selbst zur Einberufung berechtigt; Satz 2 sowie die Frist- und Formvorschriften des Satzes 4 finden Anwendung.

(6) Vorsitz, erster und zweiter stellvertretender Vorsitz der Gesellschafterversammlung werden durch diese für eine vor der Wahl festzulegende Amtszeit gewählt. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Gesell-

schafterversammlungen in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) fassen, sofern kein Gesellschafter widerspricht; auf die Möglichkeit eines Widerspruchs ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitz oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen. In der Niederschrift sind der Tag der Sitzung oder der Beschlussfassung wie der Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Gesellschafter erhalten spätestens einen Monat nach der jeweiligen Beschlussfassung eine Abschrift gegen Empfangsnachweis.

(8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Satzungsregelungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas Abweichendes vorsehen.

(9) Für die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß Absatz 1 litae. (a) und (b) sowie über Weisungen an die Geschäftsführung gilt Absatz 8 mit der Maßgabe, dass zu einem Beschluss die Zustimmung von mindestens acht Gesellschaftern benötigt wird. Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß Absatz 1 litae. (i) bis (m) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Alle Gesellschafter verpflichten sich, die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Maßnahmen und Vorhaben in der jeweils gesetzten Frist umzusetzen, sofern keine gesetzlichen oder behördlichen Verbote entgegenstehen. Gesellschafter können bis eine Woche vor Beschlussfassung durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft nachweisen, dass eine zur Beschlussfassung vorgesehene Maßnahme von ihnen mit Rücksicht auf bestehende vertragliche Verpflichtungen, die vor Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages begründet worden sind, nicht umgesetzt werden kann. Wird ein

solcher Nachweis erbracht, so wird der Gesellschafter im Falle einer Beschlussfassung für die nachgewiesene Dauer der entgegenstehenden Verpflichtung von der Umsetzung befreit.

(11) Einwände gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abschrift gemäß Absatz 7 durch Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 9
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 52 GmbHG Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Die Abberufung ist jederzeit möglich.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem mit dem Beschluss seiner Abberufung oder durch Niederlegung gemäß Absatz 4.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats infolge Niederlegung oder Abberufung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Gesellschafterversammlung unverzüglich ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des Aufsichtsrats.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10
Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorsitz des Aufsichtsrats bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Absatz 12 schriftlich festzustellen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder die Stellvertretung, an der Beschlussfassung teilnimmt und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Stimmbotenschaft im Sinne des § 108 Absatz 3 AktG ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung, den Ausschlag.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates über Angelegenheiten des § 11 Absatz 6 litae. (a) und (c) bedürfen einer Mehrheit von sieben Neunteln der Mitglieder des Aufsichtsrates.

(6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder der Vorsitz oder die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen; sie müssen mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt; der Vorsitz des Aufsichtsrats kann bei Bedarf bestimmen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort stattfindet, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.

(9) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitz oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung spätestens 10 Werktage vor der Sitzung. Als Werktag gelten hier und nachfolgend alle in den Zeitraum Montag bis Freitag fallenden Tage, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt oder eine Sitzung mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden oder beides. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Einladung beizufügen sind die Tagesordnung und die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.

(10) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführung der Gesellschaft und – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – die Prokuristinnen und

Prokuristen der Gesellschaft teil. Der Vorsitz kann bestimmen, dass Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der Geschäftsführung und der Prokuristinnen und Prokuristen abgehalten oder verhandelt werden. Der Aufsichtsrat kann ferner bestimmen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzugezogen werden.

(11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben; jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden.

(12) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine von dem Vorsitz zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Bei dessen Verhinderung ist diese durch die Stellvertretung zu unterzeichnen. Diese muss Tag und gegebenenfalls Ort der Beschlussfassung, die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden.

(13) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11
Kompetenzen des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ferner alle ihm durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschlüsse zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen oder bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist insbesondere erforderlich bei:

(a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

(b) Errichtung oder Aufgabe von Betriebsstätten und/oder Zweigniederlassungen;

(c) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit einem Gesellschafter ab einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert;

(d) Abschluss oder wesentliche Änderung von Dienstverträgen mit außertariflichen Angestellten;

(e) Abschluss oder wesentliche Änderung von Verträgen, die einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Gesamtwert im Einzelfall übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind oder die eine Geltungsdauer von fünf Jahren übersteigen;

(f) Abschluss oder wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderer Dauerschuldverhältnisse, die im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Jahreswert übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind oder die eine Geltungsdauer von fünf Jahren übersteigen;

(g) Erklärung eines Verzichts auf fällige Ansprüche, aktive Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit diese einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert im Einzelfall übersteigen. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage einer Versicherung für den Einzelfall gedeckt sind, wenn diese Leistungszusage durch einen Verzicht oder Vergleich nicht berührt wird;

(h) Abschluss oder wesentliche Änderung von Verträgen mit Angehörigen der Geschäftsführung oder Prokuristen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen;

(i) Sponsoring-Maßnahmen, soweit sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Gesamtbetrag pro Empfänger im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen.

(4) Ist der Abschluss eines nach Absatz 3 zustimmungsbedürftigen Geschäfts besonders eilbedürftig, kann deshalb eine Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates – auch im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren gemäß § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 – nicht mehr herbeigeführt werden und drohen der Gesellschaft erhebliche Nachteile, falls das Geschäft nicht abgeschlossen wird, so kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzes oder im Falle von dessen Verhinderung mit Zustimmung der Stellvertretung das Geschäft vornehmen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über die Maßnahme und die Gründe für deren Eilbedürftigkeit zu informieren. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist schnellstmöglich nachträglich einzuholen.

(5) Der Aufsichtsrat erstellt eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung für den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan; über wesentliche Abweichungen vom Erfolgsplan ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.

(6) Der Aufsichtsrat beschließt jeweils innerhalb der Rahmenvorgaben der Gesellschafterversammlung

(a) die Regelung der Einnahmenaufteilung;

(b) die Regelung des Vertriebs;

(c) Tarifmaßnahmen;

(d) Regeln für die externe Kommunikation;

(e) den Abschluss von Kooperationsverträgen;

(f) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, deren Finanzierung aber gesichert ist.

und kann der Geschäftsführung Weisungen in diesen Bereichen erteilen, die den Vorgaben der Gesellschafterversammlung nicht widersprechen. Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Aufsichtsrates um.

§ 12
Fachbeirat

(1) Dem Fachbeirat gehören neun Mitglieder an, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat.

(2) Der Fachbeirat gibt gegenüber dem Aufsichtsrat Empfehlungen ab zur Gestaltung des Kernsortiments im Hinblick auf

(a) Angebotskonditionen,
(b) Beförderungsbedingungen,
(c) Grundsätze der Preisberechnung,

(d) Preishöhen bei Angeboten, die das Gebiet eines Regionalausschusses überschreiten,

(e) Rabattsätze.

Das Kernsortiment umfasst alle Angebote, die ausschließlich und einheitlich im Deutschlandtarifverbund angeboten werden, also bundesweit oder Regionen übergreifend eingeführt werden, netzübergreifend oder mit Parallelverkehr gelten oder Teil des bisherigen Standardsortiments gemäß der BBDB sind (Flexpreise, Zeitkarten, Quer-durchs-Land- und Ländertickets, regionale Pauschalpreistickets), soweit es sich nicht um Angebote im Rahmen von Landes- oder Verbundtarifen handelt.

(3) Der Fachbeirat bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung im Bereich der Zuständigkeiten aus § 11 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages durch Abgabe von Empfehlungen vor. Bei den Empfehlungen für den Aufsichtsrat orientiert er sich an den von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Rahmenvorgaben.

(4) Der Aufsichtsrat kann dem Fachbeirat widerruflich auch weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 13
Regionalausschüsse

(1) Der Fachbeirat bildet Regionalausschüsse, denen jeweils mindestens drei Mitglieder angehören, die durch Beschluss des Fachbeirats berufen werden. Es bestehen Regionalausschüsse für die Regionen

(a) Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz/Saarland,

(b) Bayern,

(c) Mecklenburg-Vorpommern/Berlin/Brandenburg,

(d) Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein,

(e) Nordrhein-Westfalen/Hessen,

(f) Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen.

(2) Der jeweils zuständige Regionalausschuss gibt gegenüber dem Fachbeirat und dem Aufsichtsrat Empfehlungen ab zur Gestaltung des Kernsortiments im Hinblick auf

(a) Geltungsbereiche,
(b) Preishöhen bei Angeboten, die das Gebiet der jeweiligen Region oder die Geltungsbereiche der zugehörigen Ländertickets nicht überschreiten,
(c) Kontingente.

(3) Der jeweils zuständige Regionalausschuss zeigt dem Fachbeirat und dem Aufsichtsrat auf Antrag eines Gesellschafters Angebote zur Gestaltung des Individualsortiments an. Zum Individualsortiment zählen alle Angebote, die lediglich netzspezifisch, ohne Parallelverkehr und zeitlich befristet gelten. Verwirft der Aufsichtsrat diesen Antrag nicht binnen dreier Monate nach dessen Zugang durch Fassung eines entsprechenden Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit, gilt dies als Erteilung der Zustimmung.

§ 14
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Hat die Gesellschaft nur eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, so wird sie durch diese oder diesen allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zusammen mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern durch Beschluss eine Einzelvertretungsbefugnis verleihen. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. („Vertreter eines Dritten") BGB befreien.

(2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.

(4) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorsitz des Aufsichtsrats über besondere Anlässe unverzüglich und den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft regelmäßig zu informieren.

(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jährlich im Voraus einen aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan bestehenden Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser noch vor Beginn des Planjahres vom Aufsichtsrat als Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung verabschiedet werden kann. Der Wirtschaftsplan muss auch Aussagen über die Planung bei verbundenen Unternehmen enthalten. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine vorausschauende Planung für den darauffolgenden Dreijahreszeitraum (Planungszeitraum) vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.

(7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat spätestens 6 Wochen nach Quartalsende über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die

Ergebnisentwicklung der einzelnen Sparten wie auch des gesamten Unternehmens und die Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Hierzu ist ein schriftlicher Vierteljahresbericht vorzulegen.

(8) Die Geschäftsführung trifft strategische Entscheidungen für die Gesellschaft, soweit sie nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen werden. Sie regelt die Organisationsstruktur. Sie bereitet Sitzungen der Gesellschaftsorgane und des Fachbeirates sowie seiner Regionalausschüsse vor.

(9) Es ist der Geschäftsführung untersagt, Spenden zu gewähren.

§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer und beauftragt ihn mit der Prüfung des Jahresabschlusses. §§ 170 Absatz 3, 171 und 173 Absatz 2 und 3 AktG finden entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates innerhalb eines Monats nach Zugang des letztgenannten nebst ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung vorzulegen.

(3) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften statt, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

(5) Gesellschaftern, die Gebietskörperschaft im Sinne von § 53 HGrG sind, stehen die dort genannten Rechte zu. Den jeweils für die Gesellschafter zuständigen Rechnungshöfen oder sonstigen Prüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.

§ 16
Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Dies gilt nicht für die Veräußerung an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern die Gesellschaftereigenschaft nach § 3 Absatz 2 beim Erwerber erfüllt ist.

§ 17
Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

(a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

(b) ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder dieser Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;

(c) in der Person dieses Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt;

(d) dieser Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;

(e) dieser Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt;

(f) dieser Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafters in Bezug auf die Gesellschaft erheblich schädigt;

(g) dieser Gesellschafter die Anforderungen des § 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt.

(3) Die Einziehung gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist im Fall des Absatzes 2 nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung beim betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Absatz 4 gezahlt wird. Haben die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen, ruht das Stimmrecht aus diesem Geschäftsanteil bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens.

(4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.

(5) Scheidet ein Gesellschafter infolge einer Einziehung aus der Gesellschaft aus, so werden die auf ihn zum Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses entfallenden Stimmen in der Gesellschafterversammlung auf die übrigen Gesellschafter, die derselben Gruppe gemäß § 3 Absatz 2 angehören, derart verteilt, dass die Stimmverteilung den Vorschriften des § 4 entspricht.

(6) Die Gesellschafterversammlung hat den Beschluss über die Einziehung von Geschäftsanteilen mit dem Beschluss einer Kapitalherabsetzung zu verbinden.

(7) In allen Fällen, in denen gemäß der Absätze 1 und 2 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen, derselben Gruppe gemäß § 3 Absatz 2 angehörigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am auf alle Gesellschafter dieser Gruppe entfallenden Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen hat; im letztgenannten Fall beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Teilung dieser Geschäftsanteile. Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro-Beträge lauten, sind auf den nächsten Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital hält. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18
Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn der Gesellschafter die Anforderungen des § 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt.

(2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Eine Kündigung hinsichtlich einzelner Geschäftsanteile ist zulässig.

(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich des Absatzes 5 nicht aufgelöst; sie bewirkt vielmehr nur das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Absatz 1 Satz 1) oder mit Zugang der Erklärung (Absatz 1 Satz 2). Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 ruhen die Gesellschafterrechte vom Zugang der Erklärung an.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen, derselben Gruppe gemäß § 3 Absatz 2 angehörigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am auf alle Gesellschafter dieser Gruppe entfallenden Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen; im letztgenannten Fall beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Teilung dieser Geschäftsanteile. § 17 Absatz 7 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Erklären sich die Gesellschafter nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Kündigung eines Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots zur vollständigen Übernahme, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 19
Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie gemäß § 18 Absatz 5.

(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

(3) Das nach Bedienung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 20
Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitraum bis zum Beginn der Anwendung des Deutschlandtarifs (Vorlaufphase) wird die Verteilung der Stimmen auf die Gesellschafter durch die **Anlage 2** abweichend von § 4 Absätze 2 bis 4 geregelt. Die Anlage tritt nach Beschlussfassung über die erste Jahresabrechnung der Einnahmenaufteilung automatisch außer Kraft.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 entfallen auf Gesellschafter, die innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über die Regelung der Einnahmenaufteilung erklärt haben, für die verbleibende Laufzeit bestimmter Verkehrsverträge nicht an der Einnahmenaufteilung der Gesellschaft teilzunehmen, in der Gesellschafterversammlung keine Stimmrechte, soweit es diesen Verkehrsverträgen zugeordnete Geschäftsanteile betrifft und sofern die Einnahmenaufteilung der Gesellschaft Gegenstand der Beschlussfassung ist. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die entsprechenden Gesellschafter und das Enddatum der Verkehrsverträge zu dokumentieren. Die Gesellschafter sind zur Mitteilung der Informationen an die Geschäftsführung verpflichtet. Das Stimmrecht entsteht ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des jeweiligen Verkehrsvertrages.

(3) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass in neu abzuschließenden Verkehrsverträgen die Geltung der Einnahmenaufteilung der Gesellschaft ~~zu~~ vereinbart wird. Unabhängig davon verpflichten sich alle Gesellschafter, mit allen Verkehrsleistungen, deren Erbringung mehr als 42 Tage nach der Beschlussfassung über die Regelung der Einnahmenaufteilung vereinbart oder verbindlich angeboten wird, an der Einnahmenaufteilung der Gesellschaft teilzunehmen.

(4) Abweichend von den Regelungen des § 5 Absatz 1 können für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 2021 durch Gesellschafterbeschluss abweichende Festlegungsperioden festgelegt werden.

(5) Die Amtszeit der ersten Mitglieder des Aufsichtsrates endet abweichend von der Vorschrift des § 9 Absatz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(6) §§ 12 und 13 finden erst dann Anwendung, wenn der Aufsichtsrat einen entsprechenden Beschluss fasst. In dem Beschluss sind die Mitglieder des Fachbeirates und der Regionalausschüsse zu benennen. Der Aufsichtsrat fasst einen solchen Beschluss innerhalb der ersten zwölf Monate nach Gründung der Gesellschaft. Er kann diesen Beschluss nur durch einen Beschluss wieder aufheben, der die Zuständigkeiten des Fachbeirates und der Regionalausschüsse neu zuordnet.

§ 21
Einnahmenaufteilung

Die Einnahmenaufteilung wird durch einen separaten Vertrag über die Anerkennung des Deutschlandtarifs und die Einnahmenaufteilung (VAE) geregelt, an dem sich außer der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern auch weitere Verkehrsunternehmen als Vertragspartner beteiligen können.

§ 22

Schlussbestimmungen

geändert, Notar

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen GEM. § 53 GmbHG DER NOTARIELLEN BEURKUNDUNG. ~~der Schriftform. Änderungen dieser Schriftformklausel sind nicht zulässig~~.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(3) Die Kosten für den Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in notarieller Form, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, die Bekanntmachung sowie Aufwendungen für Rechtsanwälte und Steuerberater (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Anlage 1
zum Gesellschaftsvertrag der Deutschlandtarifverbund-GmbH

Verfahren zur Verteilung der Stimmen zwischen den Gesellschaftern gemäß § 3 Abs. 2 lit. (b)

1. Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) – AT – erhält an den dieser Gruppe gemäß § 4 Absatz 4 zustehenden Stimmen einen Anteil, der nach dem folgenden Verfahren ermittelt wird.

2. Zunächst wird der Anteil der Erlöse ermittelt, der auf jeden zu berücksichtigenden Verkehrsvertrag eines Gesellschafters gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) entfällt, wobei auf jeden Verkehrsvertrag mindestens eine Stimme entfällt. Dieser Anteil an den Erlösen wird in einen entsprechenden Anteil an den der Gruppe gemäß § 4 Absatz 4 zustehenden Stimmen umgerechnet. Zwischen zwei gleichrangigen Ansprüchen entscheidet das Los. Diese Stimmen werden dem Geschäftsanteil zugewiesen, der dem entsprechenden Verkehrsvertrag zugeordnet ist. Ist ein Verkehrsvertrag mehreren Gesellschaftern gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) zuzuordnen, haben diese Gesellschafter der Gesellschaft die Verteilung der Stimmen zwischen ihnen mitzuteilen.

3. Die gemäß Ziffer 2 ermittelten Stimmenzahlen werden wie folgt angepasst. Gesellschafter, auf die insgesamt weniger als 100 Stimmen entfallen, erhalten 100 Stimmen. Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als 100 und weniger als 200 Stimmen entfallen, erhalten 200 Stimmen. Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als 200 und weniger als 300 Stimmen entfallen, erhalten 300 Stimmen. Die Stimmen werden im Verhältnis der zugrunde liegenden Erlösanteile den Geschäftsanteilen zugeordnet. Der Stimmenanteil der Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als 300 Stimmen entfallen, wird zueinander proportional reduziert, bis eine Gesamtzahl von 25.100 Stimmen erreicht ist.

4. Die nach Ziffer 3 auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen werden auf dessen Geschäftsanteile verteilt, indem die diesen nach Ziffer 2 zugewiesene Stimmenzahl nach dem Erlösanteil des zugeordneten Verkehrsvertrages proportional nach oben oder unten angepasst wird.

Anlage 2

Zum Gesellschaftsvertrag der Deutschlandtarifverbund-GmbH

Stimmverteilung gemäß § 20 Abs. 1

1. Die Stimmverteilung zwischen den Gesellschaftern wird mit Wirkung bis zum Ende der Vorlaufphase gemäß § 20 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages hiermit festgelegt.

2. Wird nach dem Ablauf von drei Jahren nach Gründung der Gesellschaft noch immer von der Übergangsregelung des § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch gemacht, so kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Neuverteilung der Stimmen beschließen, wenn sie dies für erforderlich hält. Für die Neuverteilung sollen dieselben Maßstäbe herangezogen werden wie bei der Ermittlung der zuvor geltenden Verteilung. Auf jeden Geschäftsanteil muss mindestens eine Stimme entfallen.

3. Stimmenverteilung

GA-Nr.	Gesellschafter	Verkehrsvertrag		Stimmen
1	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Dieselnetz Sachsen-Anhalt	G	157
2	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Dieselnetz Sachsen-Anhalt	V	311
3	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	G	442
4	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	V	876
5	ABELLIO Rail NRW GmbH	Niederrhein-Netz	G	87
6	ABELLIO Rail NRW GmbH	Niederrhein-Netz	V	172
7	ABELLIO Rail NRW GmbH	RB 47 NRW	G	2

8	ABELLIO Rail NRW GmbH	RB 47 NRW	V	4
9	ABELLIO Rail NRW GmbH	RRX-Linien Los 1	G	159
10	ABELLIO Rail NRW GmbH	RRX-Linien Los 1	V	314
11	ABELLIO Rail NRW GmbH	Ruhr-Sieg-Netz	G	90
12	ABELLIO Rail NRW GmbH	Ruhr-Sieg-Netz	V	178
13	ABELLIO Rail NRW GmbH	S-Bahn Rhein-Ruhr Los B	G	19
14	ABELLIO Rail NRW GmbH	S-Bahn Rhein-Ruhr Los B	V	37
15	agilis Eisenbahnge-sellschaft mbH & Co. KG	Raum Regensburg	G	476
16	agilis Eisenbahnge-sellschaft mbH & Co. KG	Raum Regensburg	V	945
17	agilis Verkehrsge-sellschaft mbH & Co. KG	D-Netz Oberfranken	G	105
18	agilis Verkehrsge-sellschaft mbH & Co. KG	D-Netz Oberfranken	V	209
19	Bayerische Ober-landbahn GmbH (BOB)	Elektronetz Mittelsachsen II	G	289
20	Bayerische Ober-landbahn GmbH (BOB)	Elektronetz Mittelsachsen II	V	574
21	Bayerische Ober-landbahn GmbH (BOB)	E-Netz Rosenheim	G	1.170
22	Bayerische Ober-landbahn GmbH (BOB)	E-Netz Rosenheim	V	2.321
23	Bayerische Ober-landbahn GmbH (BOB)	München-Holzkirchen/Bayeri-sches Oberland	G	13

24	Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)	München-Holzkirchen/ Bayerisches Oberland	V	27
25	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg I	G	41
26	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg I	V	81
27	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg II	G	316
28	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg II	V	628
29	cantus Verkehrsgesellschaft mbH	Nordost-Hessen-Netz	G	77
30	cantus Verkehrsgesellschaft mbH	Nordost-Hessen-Netz	V	153
31	DB Regio AG	Euregiobahn Aachen	G	7
32	DB Regio AG	Euregiobahn Aachen	V	14
33	DB Regio AG	Rheinland Altvertrag	G	126
34	DB Regio AG	Rheinland Altvertrag	V	250
35	DB Regio AG	Rhein-Sieg-Express	G	131
36	DB Regio AG	Rhein-Sieg-Express	V	259
37	DB Regio AG	RE 18 Halle (Saale)-Jena	G	22
38	DB Regio AG	RE 18 Halle (Saale)- Jena	V	43
39	DB Regio AG	Mainz-Landesgrenze	G	56
40	DB Regio AG	Mainz-Landesgrenze	V	111
41	DB Regio AG	Usedom	G	20
42	DB Regio AG	Usedom	V	39
43	DB Regio AG	BWÜV 14	G	32
44	DB Regio AG	BWÜV 14	V	64
45	DB Regio AG	S-Bahn Stuttgart	G	124
46	DB Regio AG	S-Bahn Stuttgart	V	247
47	DB Regio AG	RB 38 Süd NRW	G	4
48	DB Regio AG	RB 38 Süd NRW	V	7

49	DB Regio AG	Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee	G	189
50	DB Regio AG	Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee	V	375
51	DB Regio AG	S-Bahn Dresden	G	29
52	DB Regio AG	S-Bahn Dresden	V	58
53	DB Regio AG	Dieselnetze Südwest Los 1	G	14
54	DB Regio AG	Dieselnetze Südwest Los 1	V	29
55	DB Regio AG	Pfalznetze (Süd- und Westpfalz-netz)	G	53
56	DB Regio AG	Pfalznetze (Süd- und Westpfalz-netz)	V	105
57	DB Regio AG	MoselRB + RB-Linie 83 Wittlich-Luxemburg über die sogenannte Weststrecke Trier	G	43
58	DB Regio AG	MoselRB + RB-Linie 83 Wittlich-Luxemburg über die sogenannte Weststrecke Trier	V	86
59	DB Regio AG	Dieselnetz Eifel-Westerwald-Sieg	G	34
60	DB Regio AG	Dieselnetz Eifel-Westerwald-Sieg	V	67
61	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Neckar Los 1	G	184
62	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Neckar Los 1	V	364
63	DB Regio AG	E-Netz Nord Magdeburg	G	318
64	DB Regio AG	E-Netz Nord Magdeburg	V	631
65	DB Regio AG	Interims vertrag S-Bahn RN Netz 6b BaWü, Verkehrsvertrag Berg-straße	G	54
66	DB Regio AG	Interimsvertrag S-Bahn RN Netz 6b BaWü, Verkehrsvertrag Berg-straße	V	107
67	DB Regio AG	Netz 13 Schwarzwaldbahn	G	185
68	DB Regio AG	Netz 13 Schwarzwaldbahn	V	367
69	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II	G	313
70	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II	V	620
71	DB Regio AG	RE 29	G	6

72	DB Regio AG	RE 29	V	11
73	DB Regio AG	Verkehre nach Polen	G	10
74	DB Regio AG	Verkehre nach Polen	V	20
75	DB Regio AG	Netz Cottbus-Leipzig	G	77
76	DB Regio AG	Netz Cottbus-Leipzig	V	152
77	DB Regio AG	Elbe-Elster	G	54
78	DB Regio AG	Elbe-Elster	V	107
79	DB Regio AG	RE 2/42 NRW (Haard-Achse)	G	235
80	DB Regio AG	RE 2/42 NRW (Haard-Achse)	V	465
81	DB Regio AG	NRW RE-Bruttolinien, westliches Münsterland	G	377
82	DB Regio AG	NRW RE-Bruttolinien, westliches Münsterland	V	748
83	DB Regio AG	Stadtbahn Lose 1 und 3	G	505
84	DB Regio AG	Stadtbahn Lose 1 und 3	V	1.002
85	DB Regio AG	Netz Nord-Süd	G	810
86	DB Regio AG	Netz Nord-Süd	V	1.606
87	DB Regio AG	Barthlinie II	G	1
88	DB Regio AG	Barthlinie II	V	3
89	DB Regio AG	Warnow	G	77
90	DB Regio AG	Warnow	V	153
91	DB Regio AG	Ost-West MV	G	117
92	DB Regio AG	Ost-West MV	V	231
93	DB Regio AG	Netz Nordwestbrandenburg	G	21
94	DB Regio AG	Netz Nordwestbrandenburg	V	42
95	DB Regio AG	E-Netz Saar RB Los 1	G	37
96	DB Regio AG	E-Netz Saar RB Los 1	V	73
97	DB Regio AG	Ostseeküste West	G	323
98	DB Regio AG	Ostseeküste West	V	641
99	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Kleyer	G	98
100	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Kleyer	V	195
101	DB Regio AG	Taunusstrecke	G	16
102	DB Regio AG	Taunusstrecke	V	31
103	DB Regio AG	Main-Neckar-Ried	G	234

104	DB Regio AG	Main-Neckar-Ried	V	464
105	DB Regio AG	RE 1, RE 4, RB 33a	G	772
106	DB Regio AG	RE 1, RE 4, RB 33a	V	1.533
107	DB Regio AG	SauerlandNetz Los 1	G	117
108	DB Regio AG	SauerlandNetz Los 1	V	233
109	DB Regio AG	S5/S8 NRW (DB-Regio)	G	17
110	DB Regio AG	S5/S8 NRW (DB-Regio)	V	33
111	DB Regio AG	Dreieich	G	2
112	DB Regio AG	Dreieich	V	5
113	DB Regio AG	Kinzigtal	G	79
114	DB Regio AG	Kinzigtal	V	158
115	DB Regio AG	Neitech Thüringen	G	372
116	DB Regio AG	Neitech Thüringen	V	737
117	DB Regio AG	Nordthüringer Dieselnetz	G	109
118	DB Regio AG	Nordthüringer Dieselnetz	V	217
119	DB Regio AG	Mittelhessen	G	42
120	DB Regio AG	Mittelhessen	V	83
121	DB Regio AG	Main-Weser	G	191
122	DB Regio AG	Main-Weser	V	379
123	DB Regio AG	Niddertal	G	2
124	DB Regio AG	Niddertal	V	4
125	DB Regio AG	Dieselnetz Elster-Geiseltal	G	2
126	DB Regio AG	Dieselnetz Elster-Geiseltal	V	4
127	DB Regio AG	RE-Kreuz Bremen	G	253
128	DB Regio AG	RE-Kreuz Bremen	V	502
129	DB Regio AG	D-Netz Allgäu I	G	308
130	DB Regio AG	D-Netz Allgäu I	V	612
131	DB Regio AG	D-Netz Allgäu II	G	210
132	DB Regio AG	D-Netz Allgäu II	V	417
133	DB Regio AG	E-Netz Franken	G	436
134	DB Regio AG	E-Netz Franken	V	865
135	DB Regio AG	Linie U28 (Rumburk-Decin)	G	6
136	DB Regio AG	Linie U28 (Rumburk-Decin)	V	11

137	DB Regio AG	S-Bahn Hannover	G	161
138	DB Regio AG	S-Bahn Hannover	V	320
139	DB Regio AG	RE 16, 18, 19 und RB 77 Niedtalbahn, Anstoßverkehr	G	45
140	DB Regio AG	RE 16, 18, 19 und RB 77 Niedtalbahn, Anstoßverkehr	V	89
141	DB Regio AG	ÜFEX	G	62
142	DB Regio AG	ÜFEX	V	123
143	DB Regio AG	Dieselnetz Südostniedersachsen	G	48
144	DB Regio AG	Dieselnetz Südostniedersachsen	V	96
145	DB Regio AG	Dieselnetz Nordwestsachsen Teil C (Leipzig-Geithain)	G	1
146	DB Regio AG	Dieselnetz Nordwestsachsen Teil C (Leipzig-Geithain)	V	2
147	DB Regio AG	Neuenburg-Mulhouse	G	12
148	DB Regio AG	Neuenburg-Mulhouse	V	23
149	DB Regio AG	Main-Spessart-Express	G	289
150	DB Regio AG	Main-Spessart-Express	V	574
151	DB Regio AG	Werdenfels	G	592
152	DB Regio AG	Werdenfels	V	1.175
153	DB Regio AG	Ringzug West/NBS	G	699
154	DB Regio AG	Ringzug West/NBS	V	1.387
155	DB Regio AG	Main-Saale-Express (RSO 3 Ost)	G	72
156	DB Regio AG	Main-Saale-Express (RSO 3 Ost)	V	143
157	DB Regio AG	Donau-Isar-Express	G	387
158	DB Regio AG	Donau-Isar-Express	V	768
159	DB Regio AG	Ringzug Ost, Freising-Landshut	G	331
160	DB Regio AG	Ringzug Ost, Freising-Landshut	V	656
161	DB Regio AG	Neigetechnik Allgäu 1, Allgäu-Franken-Express	G	283
162	DB Regio AG	Neigetechnik Allgäu 1, Allgäu-Franken-Express	V	561

163	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 1 (Süwex)	G	573
164	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 1 (Süwex)	V	1.138
165	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 2 (Süwex)	G	224
166	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 2 (Süwex)	V	445
167	DB Regio AG	RE 20 Wanderexpress Dresden-Litomerice	G	2
168	DB Regio AG	RE 20 Wanderexpress Dresden-Litomerice	V	3
169	DB Regio AG	S-Bahn München	G	306
170	DB Regio AG	S-Bahn München	V	606
171	DB Regio AG	Neitech-Netz Nordbayern	G	356
172	DB Regio AG	Neitech-Netz Nordbayern	V	707
173	DB Regio AG	D-Netz Ulm	G	40
174	DB Regio AG	D-Netz Ulm	V	79
175	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Gallus	G	52
176	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Gallus	V	103
177	DB Regio AG	Augsburger Netze Übergang – Los E-Netz	G	847
178	DB Regio AG	Augsburger Netze Übergang – Los E-Netz	V	1.680
179	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz S 2	G	14
180	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz S 2	V	27
181	DB Regio AG	Netz 3b Gäu-Murr	G	51
182	DB Regio AG	Netz 3b Gäu-Murr	V	102
183	DB Regio AG	Netz 9a Breisgau Ost-West	G	76
184	DB Regio AG	Netz 9a Breisgau Ost-West	V	151
185	DB Regio AG	BWÜV 05	G	60
186	DB Regio AG	BWÜV 05	V	119
187	DB Regio AG	BWÜV 06	G	27
188	DB Regio AG	BWÜV 06	V	55
189	DB Regio AG	Kölner Dieselnetz	G	107
190	DB Regio AG	Kölner Dieselnetz	V	212

191	DB Regio AG	BWÜV 04	G	83
192	DB Regio AG	BWÜV 04	V	165
193	DB Regio AG	Direktvergabe Südpfalz	G	56
194	DB Regio AG	Direktvergabe Südpfalz	V	111
195	DB Regio AG	Netz 4 Los 1 Rheintal	G	12
196	DB Regio AG	Netz 4 Los 1 Rheintal	V	23
197	DB Regio AG	Netz 19 Singen-Schaffhausen	G	6
198	DB Regio AG	Netz 19 Singen-Schaffhausen	V	13
199	DB Regio AG	Netz 17 Nordschwarzwald	G	16
200	DB Regio AG	Netz 17 Nordschwarzwald	V	31
201	DB Regio AG	BWÜV 03	G	79
202	DB Regio AG	BWÜV 03	V	156
203	DB Regio AG	Netz West	G	330
204	DB Regio AG	Netz West	V	656
205	DB Regio AG	Netz Nord Lose A und C	G	53
206	DB Regio AG	Netz Nord Lose A und C	V	104
207	DB Regio AG	Netz Mitte Los A	G	614
208	DB Regio AG	Netz Mitte Los A	V	1.218
209	DB Regio AG	Saxonia	G	188
210	DB Regio AG	Saxonia	V	373
211	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz	G	213
212	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz	V	423
213	DB Regio AG	Netz Ost	G	343
214	DB Regio AG	Netz Ost	V	680
215	DB Regio AG	D-Netz Nürnberg	G	12
216	DB Regio AG	D-Netz Nürnberg	V	25
217	DB Regio AG	S-Bahn Nürnberg	G	61
218	DB Regio AG	S-Bahn Nürnberg	V	122
219	DB Regio AG	E-Netz Mainfranken	G	341
220	DB Regio AG	E-Netz Mainfranken	V	676
221	DB Regio AG	BWÜV 01	G	69
222	DB Regio AG	BWÜV 01	V	138
223	DB Regio AG	BWÜV 02	G	60

224	DB Regio AG	BWÜV 02	V	119
225	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Ruhr Los A	G	67
226	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Ruhr Los A	V	134
227	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Erzgebirgsbahn	G	14
228	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Erzgebirgsbahn	V	27
229	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Kahlgrundbahn	G	1
230	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Kahlgrundbahn	V	2
231	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Nordwesthessen-Netz	G	27
232	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Nordwesthessen-Netz	V	54
233	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Netz 11 Hohenlohe-Franken-Untermain	G	44
234	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Netz 11 Hohenlohe-Franken-Untermain	V	87
235	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Linienstern Mühldorf Südostbayernbahn	G	640
236	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Linienstern Mühldorf Südostbayernbahn	V	1.270
237	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Gäubodenbahn	G	28
238	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Gäubodenbahn	V	55
239	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Schwarzatalbahn und Oberweißbacher Bergbahn	G	2
240	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Schwarzatalbahn und Oberweißbacher Bergbahn	V	3
241	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Ammertalbahn	G	2
242	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Ammertalbahn	V	3
243	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-	Ermstalbahn	G	1

	Bodensee GmbH (RAB)			
244	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Ermstalbahn	V	2
245	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 5 Donau-Ostalb	G	331
246	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 5 Donau-Ostalb	V	658
247	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16a Aulendorfer Kreuz	G	17
248	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16a Aulendorfer Kreuz	V	34
249	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16b Bodenseegürtelbahn	G	16
250	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16b Bodenseegürtelbahn	V	31
251	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16c Hochrhein	G	1
252	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16c Hochrhein	V	2
253	Die Länderbahn GmbH	IR 25-Ersatz Nord	G	786
254	Die Länderbahn GmbH	IR 25-Ersatz Nord	V	1.559
255	Die Länderbahn GmbH	Regionalzüge Ostbayern	G	116

256	Die Länderbahn GmbH	Regionalzüge Ostbayern	V	230
257	Die Länderbahn GmbH	Ostsachsen	G	135
258	Die Länderbahn GmbH	Ostsachsen	V	268
259	Die Länderbahn GmbH	Vogtlandnetz	G	17
260	Die Länderbahn GmbH	Vogtlandnetz	V	33
261	Die Länderbahn GmbH	Gotteszell-Viechtach	G	6
262	Die Länderbahn GmbH	Gotteszell-Viechtach	V	11
263	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Rotenburg-Verden	G	2
264	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Rotenburg-Verden	V	5
265	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Weser-Elbe-Netz	G	6
266	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Weser-Elbe-Netz	V	13
267	Erfurter Bahn GmbH	Kissinger Stern	G	48
268	Erfurter Bahn GmbH	Kissinger Stern	V	94
269	Erfurter Bahn GmbH	Dieselnetz Ostthüringen	G	127
270	Erfurter Bahn GmbH	Dieselnetz Ostthüringen	V	252
271	Erfurter Bahn GmbH	Pfefferminzbahn	G	1
272	Erfurter Bahn GmbH	Pfefferminzbahn	V	2
273	erixx GmbH	Dieselnetz Niedersachsen-Südost Los 2	G	71
274	erixx GmbH	Dieselnetz Niedersachsen-Südost Los 2	V	141
275	erixx GmbH	Heidekreuz	G	38
276	erixx GmbH	Heidekreuz	V	76

277	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	KBS 514 Freiberg-Holzhau	G	1
278	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	KBS 514 Freiberg-Holzhau	V	1
279	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 3a	G	136
280	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 3a	V	270
281	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 1 Stuttgart Lose 2 und 3	G	79
282	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 1 Stuttgart Lose 2 und 3	V	156
283	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Hanse-Netz / Uelzen-Göttingen	G	305
284	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Hanse-Netz / Uelzen-Göttingen	V	605
285	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Elektronetz Niedersachsen-Ost	G	52
286	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Elektronetz Niedersachsen-Ost	V	103
287	National Express Rail GmbH	RRX Los 2	G	537
288	National Express Rail GmbH	RRX Los 2	V	1.066
289	National Express Rail GmbH	RB 48	G	24
290	National Express Rail GmbH	RB 48	V	48
291	National Express Rail GmbH	~~RB 7~~ RE 7	G	136
292	National Express Rail GmbH	~~RB 7~~ RE 7	V	270
293	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Mitte Los B	G	26

ergänzt / korrigiert,
Notar

294	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Mitte Los B	V	51
295	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Nord Los B	G	17
296	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Nord Los B	V	34
297	NordWestBahn GmbH (NWB)	S-Bahn Bremen	G	43
298	NordWestBahn GmbH (NWB)	S-Bahn Bremen	V	85
299	NordWestBahn GmbH (NWB)	Teilnetz Weser-Ems	G	93
300	NordWestBahn GmbH (NWB)	Teilnetz Weser-Ems	V	185
301	NordWestBahn GmbH (NWB)	Weserbahn/Lammetalbahn	G	10
302	NordWestBahn GmbH (NWB)	Weserbahn/Lammetalbahn	V	21
303	NordWestBahn GmbH (NWB)	OWL-Dieselnetz Los Süd	G	43
304	NordWestBahn GmbH (NWB)	OWL-Dieselnetz Los Süd	V	86
305	NordWestBahn GmbH (NWB)	Emscher-Münsterland-Netz	G	14
306	NordWestBahn GmbH (NWB)	Emscher-Münsterland-Netz	V	27
307	NordWestBahn GmbH (NWB)	Niers-Rhein-Emscher-Netz	G	50
308	NordWestBahn GmbH (NWB)	Niers-Rhein-Emscher-Netz	V	99
309	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Stadtbahn Los 2	G	305
310	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Stadtbahn Los 2	V	605
311	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Spree-Neiße	G	22
312	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Spree-Neiße	V	44

313	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Ostseeküste RE 9, RE 10 Warnow	G	96
314	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Ostseeküste RE 9, RE 10 Warnow	V	191
315	S-Bahn Berlin GmbH	Interimsverträge Teilnetz Ring & SBI II-VV Teilnetze Stadtbahn und Nord-Süd	G	95
316	S-Bahn Berlin GmbH	Interimsverträge Teilnetz Ring & SBI II-VV Teilnetze Stadtbahn und Nord-Süd	V	189
317	S-Bahn Hamburg GmbH	S-Bahn Hamburg	G	62
318	S-Bahn Hamburg GmbH	S-Bahn Hamburg	V	124
319	SBB GmbH	Seehas	G	10
320	SBB GmbH	Seehas	V	21
321	SBB GmbH	Wiesentalbahn	G	9
322	SBB GmbH	Wiesentalbahn	V	18
323	SBB GmbH	Netz 16d Aulendorfer Kreuz	G	1
324	SBB GmbH	Netz 16d Aulendorfer Kreuz	V	2
325	Süd·Thüringen·Bahn GmbH	Dieselnetz Südthüringen Los A	G	120
326	Süd·Thüringen·Bahn GmbH	Dieselnetz Südthüringen Los A	V	238
327	Transdev Regio Ost GmbH	E 7 Chemnitz-Leipzig	G	112
328	Transdev Regio Ost GmbH	E 7 Chemnitz-Leipzig	V	223
329	Transdev Regio Ost GmbH	SPNV-Leistungen Dieselnetz Nordwestsachsen Teil B	G	7
330	Transdev Regio Ost GmbH	SPNV-Leistungen Dieselnetz Nordwestsachsen Teil B	V	14
331	Transdev Regio Ost GmbH	VVO-Dieselnetz	G	5
332	Transdev Regio Ost GmbH	VVO-Dieselnetz	V	9
333	Transdev SE & Co. KG	Hunsrück	G	1

334	Transdev SE & Co. KG	Hunsrück	V	2
335	Transdev SE & Co. KG	Moselweinbahn	G	1
336	Transdev SE & Co. KG	Moselweinbahn	V	1
337	TransRegio Deutsche Regionalbahn GmbH	Mittelrheinbahn	G	102
338	TransRegio Deutsche Regionalbahn GmbH	Mittelrheinbahn	V	203
339	Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH	RE 5 Unterelbe	G	35
340	Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH	RE 5 Unterelbe	V	70
341	vlexx GmbH	E-Netz Saar RB Los 2	G	6
342	vlexx GmbH	E-Netz Saar RB Los 2	V	12
343	vlexx GmbH	Dieselnetze Südwest Los 2	G	221
344	vlexx GmbH	Dieselnetze Südwest Los 2	V	438
345	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Emsland	G	95
346	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Emsland	V	188
347	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Mittelland	G	134
348	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Mittelland	V	266
349	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	Strohgäu-, Täles-, Schönbuch- und Wieslauftalbahn	G	1
350	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	Strohgäu-, Täles-, Schönbuch- und Wieslauftalbahn	V	2
351	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Bentheimer Eisenbahn	G	9
352	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Heidekreuz	G	191

353	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Weserbahn/Lammetalbahn	G	49
354	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Dieselnetz Niedersachsen-Süd-ost Los 2	G	137
355	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Dieselnetz Südostniedersach-sen	G	124
356	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Elektro-Netz Niedersachsen-Ost	G	41
357	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	G	27
358	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	E-Netz Nord Magdeburg	G	116
359	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Expresslinien Los Emsland	G	440
360	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Expresslinien Los Mittelland	G	214
361	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Hanse-Netz/Uelzen-Göttingen	G	1.407
362	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Neitech Thüringen	G	62
363	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Netz Ost	G	104
364	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Nordost-Hessen-Netz	G	80
365	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Nordthüringer Dieselnetz	G	33
366	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	OWL-Dieselnetz Los Süd	G	92

367	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	RE 5 Unterelbe	G	168
368	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	RE-Kreuz Bremen	G	1.124
369	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Rotenburg-Verden	G	15
370	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	S-Bahn Bremen	G	161
371	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	S-Bahn Hamburg	G	30
372	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	S-Bahn Hannover	G	255
373	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Teilnetz Weser-Ems	G	528
374	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Teutoburger Wald	G	99
375	Landesnahverkehrs-gesellschaft Nieder-sachsen mbH	Weser-Elbe-Netz	G	34
376	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Dieselnetz Elster-Geiseltal	G	12
377	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Dieselnetz Ostthüringen	G	52
378	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Dieselnetz Sachsen-Anhalt	G	1.301
379	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	G	1.048
380	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	E-Netz Nord Magdeburg	G	1.723

381	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz	G	143
382	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II	G	1.464
383	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Netz Stadtbahn Los 2	G	4
384	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Netz Nord-Süd	G	148
385	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	RE 18 Halle (Saale)-Jena	G	86
386	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Stadtbahn Lose 1 und 3	G	1.229
387	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Stendal - Rathenow	G	35
388	Land Baden-Württemberg	Ammertalbahn	G	9
389	Land Baden-Württemberg	Augsburger Netze Übergang, Los E-Netz	G	155
390	Land Baden-Württemberg	Bodensee-Oberschwaben-Bahn	G	113
391	Land Baden-Württemberg	BWÜV 01	G	372
392	Land Baden-Württemberg	BWÜV 02	G	364
393	Land Baden-Württemberg	BWÜV 03	G	478
394	Land Baden-Württemberg	BWÜV 04	G	506
395	Land Baden-Württemberg	BWÜV 05	G	364
396	Land Baden-Württemberg	BWÜV 06	G	167
397	Land Baden-Württemberg	BWÜV 14	G	181

398	Land Baden-Württemberg	Dieselnetze Südwest Los 1	G	4
399	Land Baden-Württemberg	Direktvergabe Südpfalz	G	17
400	Land Baden-Württemberg	D-Netz Allgäu II	G	64
401	Land Baden-Württemberg	D-Netz Ulm	G	2
402	Land Baden-Württemberg	Ermstalbahn	G	4
403	Land Baden-Württemberg	Freiburger Y	G	18
404	Land Baden-Württemberg	Interimsvertrag S-Bahn RN Netz 6b BaWü, Verkehrsvertrag Bergstraße	G	327
405	Land Baden-Württemberg	Los 1 Netz 1 Stuttgart	G	59
406	Land Baden-Württemberg	Los 2+3 Netz 1 Stuttgart	G	480
407	Land Baden-Württemberg	Main-Neckar-Ried	G	455
408	Land Baden-Württemberg	Netz 11 Hohenlohe-Franken-Untermain	G	180
409	Land Baden-Württemberg	Netz 13 Schwarzwaldbahn	G	1.127
410	Land Baden-Württemberg	Netz 14 ZAB 1 und ZAB 2	G	22
411	Land Baden-Württemberg	Netz 16 Aulendorfer Kreuz Los 16d	G	7
412	Land Baden-Württemberg	Netz 16a Aulendorfer Kreuz	G	95
413	Land Baden-Württemberg	Netz 16b Bodenseegürtelbahn	G	87
414	Land Baden-Württemberg	Netz 16c Hochrhein	G	7
415	Land Baden-Württemberg	Netz 17 Nordschwarzwald	G	95
416	Land Baden-Württemberg	Netz 19 Singen-Schaffhausen	G	39

korrigiert, [illegible], Nstal

417	Land Baden-Württemberg	Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee	G	1.116
418	Land Baden-Württemberg	~~Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee~~ NETZ 5 DONAU-OSTALB	G	1.976
419	Land Baden-Württemberg	Netz 3a	G	538
420	Land Baden-Württemberg	Netz 3b Gäu-Murr	G	313
421	Land Baden-Württemberg	Netz 4 Los 1 Rheintal	G	71
422	Land Baden-Württemberg	Netz 8 Ortenau	G	176
423	Land Baden-Württemberg	Netz 9a Breisgau Ost-West	G	463
424	Land Baden-Württemberg	Neuenburg-Mulhouse	G	71
425	Land Baden-Württemberg	Odenwald	G	2
426	Land Baden-Württemberg	Raum Regensburg	G	29
427	Land Baden-Württemberg	Ringzug	G	25
428	Land Baden-Württemberg	S-Bahn Rhein-Neckar Los 1	G	603
429	Land Baden-Württemberg	Seehas	G	63
430	Land Baden-Württemberg	Stadtbahn Karlsruhe	G	271
431	Land Baden-Württemberg	Mainz-Landesgrenze	G	184
432	Land Baden-Württemberg	Strohgäu-, Täles-, Schönbuch- und Wieslauftalbahn	G	5
433	Land Baden-Württemberg	BWÜV 03	G	7
434	Land Baden-Württemberg	Übergangsvertrag 15	G	505
435	Land Baden-Württemberg	Netz 12 Ulmer Stern	G	45
436	Land Baden-Württemberg	Wiesentalbahn	G	54